



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Antrag** der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/394, 17/1011

### **Gesetzentwurf zu in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen über den „Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss der Verjährung von Herausgabeansprüchen bei abhanden gekommenen Sachen, insbesondere bei in der NS-Zeit entzogenem Kulturgut (Kulturgut-Rückgewähr-Gesetz, KRG)“ zu berichten.

Dabei sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

1. Ist die „Verjährungseinrede“ in Fällen von NS-Raub- und Beutekunst nicht bereits durch geltendes Recht ausgeschlossen, da treuwidrig, eine Gesetzesinitiative in dieser Hinsicht also überflüssig?
2. Wie kann ausgeschlossen werden, dass die vorgesehene Rückwirkung für bereits abgeschlossene Fälle nicht zulässig ist, weil rechtsstaatswidrig?

3. Gilt die Aufhebung der Verjährungsfrist auch für ausländische Besitzer von NS-Raub- und Beutekunst?
4. Wie soll die „Bösgläubigkeit“, die der Entwurf als Voraussetzung einer Rückübereignung vorsieht, bewiesen werden?
5. Welche Erleichterungen für die Rückgabe an die ursprünglichen Eigentümer der Kunstwerke sieht die Staatsregierung im Gesetzentwurf im Vergleich zur geltenden Rechtslage, v.a. in den komplexen und zahlenmäßig häufigen Fällen, in denen der Kunsthandel oder private Käufer, oft aus zweiter oder dritter Hand, NS-Raub- und Beutekunst in gutem Glauben erworben bzw. weiterveräußert haben?
6. Wie soll in den Fällen des Erwerbs von NS-Raub- und Beutekunst künftig verfahren werden, bei denen zweifelhaft ist, ob der Gesetzentwurf der Staatsregierung greift?
7. Welche Vorteile sieht die Staatsregierung im vorgelegten Entwurf zu einem Gesetz im Vergleich zu einem Kunstrückgaberecht, das sich an dem Österreichs orientiert, aber Regelungen für kommunale und private Sammlungen und des Kunsthandels einschließt?

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident